

erdigung oder überhaupt die Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Lebenden nöthig erscheinen, zu verfügen. Ich denke mir das so, daß der Arzt sich an die Hinterbliebenen wendet und ihnen sagt, die Beerdigung könne nicht anders, als in der Stille oder überhaupt in der durch die Rücksicht auf die Gesundheit der Lebenden gebotenen Weise erfolgen. Uebrigens führt die Beerdigung in früher Morgenstunde, ohne das Geläute der Glocken, nicht gerade zum Ziele. Das Wesentliche besteht darin, daß die Ausstellung der Leiche zur Schau unterbleibt, und sie weder im Trauerhause noch auf dem Gottesacker gezeigt wird. Das Uebrige läßt sich, wenn man nicht geradezu Polizeidiener vor das Haus und auf den Gottesacker stellen und sie die Leiche begleiten lassen will, nicht erzwingen. Ich erlaube mir nun, nach den Worten: „kann auf Antrag des behandelnden oder eines andern Arztes das stille Begräbniß Obrigkeit wegen angeordnet werden,“ noch einen Zusatz vorzuschlagen, nämlich nach diesen Worten zu setzen: „Auch kann der behandelnde oder ein anderer Arzt das stille Begräbniß unmittelbar anordnen. Erfolgt hiergegen Seiten der Hinterlassenen ein Widerspruch, so hat die Obrigkeit zu entscheiden.“ Fügen sich die betreffenden Hinterlassenen der Anordnung des Arztes nicht, so bleibt diesem der Weg offen, den Antrag an die Obrigkeit darauf zu stellen und dieser die Verfügung anheimzugeben. Ich bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Cuno: Nach dem ersten Satze des §. 4 will der Abg. Leonhardt folgenden Satz eingeschoben wissen: „Auch kann der behandelnde oder ein anderer Arzt die beim Begräbniß zum Schutze der Lebenden nöthigen Vorsichtsmaßregeln oder nach Befinden das stille Begräbniß unmittelbar anordnen.“ Erfolgt hiergegen von Seiten der Hinterlassenen Widerspruch, so hat die Obrigkeit zu entscheiden.“ Unterstützen Sie den Antrag? — Ausreichend.

Abg. Jacob (aus Bauken): Mannichfache Erfahrungen veranlassen mich dazu, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, sich in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze bestimmter, als dies bisher geschehen, darüber auszusprechen, was man unter einem stillen Begräbniß zu verstehen habe. Es sind bis jetzt in einzelnen Medicinalbezirken, selbst mit Vorwissen einzelner Kreisdirectionsmitglieder, in dieser Beziehung verschiedene Grundsätze befolgt worden. Zwar heißt es auf Seite 362 der Regierungsvorlage in den Motiven zu §. 4, „daß bei stillen Begräbnissen die Personenzulassung im Sterbehause und bei der Leichenbegleitung zu beschränken sei.“ Dieser zu allgemeine Ausdruck möchte aber durch den Zusatz: „auf die nächsten Verwandten und Nachbarn,“ erläutert werden. Es sollte überhaupt angedeutet werden, daß keine besondere Einladung zur allgemeinen Theilnahme am Leichenbegängnisse, weder im Dorfe, noch in den benachbarten Ortschaften stattfinden dürfe. Namentlich könnte noch die Bestimmung hinzugefügt werden, daß die Ausrichtung von Begräbnismahlzeiten oder die Verabreichung anderweiter Recreationen zu unterlassen sei, wie dies hier und

da auch bei stillen Begräbnissen nicht immer der Fall ist. Dann heißt es im dritten Satze, daß bei stiller Beerdigung die Ausstellung der Leiche und die Oeffnung des Sarges auf dem Begräbnisplatze untersagt sei. Hier möchte den Worten: „Ausstellung der Leiche“ der Zusatz: „im Trauerhause“ beigefügt werden. Mehr jedoch läßt sich bei dem Mittelsatze anführen. Nach demselben „soll die Beerdigung in aller Frühe stattfinden.“ Warum nicht auch in den Abendstunden vielleicht des zweiten Tages nach dem erfolgten Tode? Ferner „in möglichster Stille“, also ohne Glockengeläute und ohne Begleitung der Schule und Geistlichkeit. Dadurch ist wohl nicht verboten, daß das Sterbeglöckchen auf Begräbniskapellen auch bei stillen Beerdigungen angezogen wird. Dann ist auch zuweilen die Frage entstanden, ob das Begräbniß „in aller Stille“ die Theilnahme des Geistlichen und des erwachsenen Sängerkhors ausschliesse. Es gereicht den Hinterlassenen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen gewiß zum großen Troste, wenn der Geistliche am Begräbnisse Theil nehmen darf, sei es, daß er den Segensspruch oder eine kurze Rede spricht, und wenn der erwachsene Sängerkhor, wie ihn einzelne Landgemeinden haben, einige Verse dabei singt. Durch solche Theilnahme am Begräbnisse kann wohl eine Ansteckung nicht so leicht erfolgen. Es wäre wünschenswerth, wenn nähere Bestimmungen hierüber in der Ausführungsverordnung ausgesprochen würden, damit nicht in einer Gemeinde dieses und in einer andern ein anderes Verfahren beobachtet würde.

Abg. Hering: Ich muß das Bedenken, welches der Abg. Leonhardt aussprach, theilen, daß nämlich dadurch, daß erst die Obrigkeit solche Begräbnisse anordnen könne, Weitläufigkeiten und Geldkosten herbeigeführt werden. Ich muß auch dem Abg. Jacob beistimmen und hatte mir sogar deshalb einen Antrag zu stellen vorgenommen, dahin gehend, daß in der Ausführungsverordnung Bestimmungen darüber herausgehoben würden, was unter den stillen Begräbnissen zu verstehen sei. In dem Medicinalpolizeibezirke, dem ich angehöre, haben die hier einschlagenden Verordnungen und Gesetze eingeschärft werden müssen, weil da die stillen Beerdigungen niemals in dem Maße gehalten werden, als wie es der Zweck des Gesetzes erfordert. Sie unterscheiden sich da bloß dadurch von den öffentlichen Beerdigungen, daß die Schule nicht mitgeht und vielleicht auch nicht geläutet wird, und daß das stille Begräbniß in der Frühe geschieht. Dadurch kommt aber namentlich der Geistliche in einen sehr schwierigen Stand, er hat darauf zu sehen, daß den Gesetzen in dieser Beziehung nachgegangen werde, und auf der andern Seite sind die Angehörigen fast ohne Ausnahme so schwierig dabei, daß sie in der Regel von diesen stillen Begräbnissen nichts wissen wollen. Soll deshalb das Gesetz aufrecht erhalten werden, so wird es nothwendig sein, daß in der Ausführungsverordnung die Bestimmungen der betreffenden Gesetze nochmals herausgehoben werden, damit der Zweck des vorliegenden Gesetzes in diesem Punkte wesentlich erreicht werde.